



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

11. Jahrgang

28.03.2021

Nr. 09

Inhalt:

1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Flurbereinigung Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde

2. Impressum

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -

15.1 - 611 B 1 – BK 0012

Wanzleben, 11. März 2021

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Flurbereinigung Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde Verf.-Nr. BK 0012

- Öffentliche Bekanntmachung - Änderungsanordnung Nr. 1

I. Änderung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke unter a) aufgeführten Flurstücke werden vom o. g. Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Die in diesem Verzeichnis unter b) aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 1. Änderungsanordnung dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

II. Gründe

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass für die Flurstücke in der Gemarkung Ackendorf, Flur 1 aus landwirtschaftlicher sowie agrarstruktureller Sicht kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung besteht. Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es daher zweckmäßig, diese Flurstücke vom Verfahren auszuschließen.

Der Ausschluss des Flurstücks 181 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 3 erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Gemäß dem Flächennutzungsplan ist für dieses Flurstück eine Wohnbebauung zulässig und zukünftig vorgesehen. Weitere bodenordnerische Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Anlass für die Hinzuziehung der Flurstücke in der Gemarkung Hundisburg, Flur 6 ist die Realisierung einer im Rahmen der Neugestaltung geplanten Wegebaumaßnahme in diesem Bereich. Diese dient der Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die agrarstrukturellen Erfordernisse und trägt zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur bei. Darüber hinaus können vorhandene Besitzstrukturen optimiert und bestehende Nutzungskonflikte entflochten werden.

Die Einbeziehung der Grundstücke in der Gemarkung Bebertal Flur 9 und 10 ist erforderlich, um sowohl die Herstellung der geplanten gemeinschaftlichen Anlage in diesem Abschnitt ordnungsgemäß durchführen zu können, als auch die katastertechnische Regelung der vorhandenen Wegführung zu ermöglichen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 576/14 und 712/14 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 5 erfolgt auf Antrag des Eigentümers. In diesem Zusammenhang werden aus vermessungstechnischen Gründen auch die Flurstücke 690/14, 720/12, 839 der Gemarkung Rottmersleben, Flur 5 zum Verfahren hinzugezogen.

Die Einbeziehung des Flurstücks 91/8 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 2 erfolgt aus vermessungs- sowie flurbereinigungstechnischen Gründen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Rottmersleben-Olbe hat das Benehmen zu den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets hergestellt.

Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche

von derzeit 1.276,3409 ha auf **1.356,1350 ha**, mithin um 79,7941 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

III. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- Holzzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Sind entgegen der Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ord-

nungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG)
- Im Grundbuch nicht eingetragene Recht an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)



Anlagen:

- Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke
- Gebietskarte

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedtsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Anlage 1
zur Änderungsanordnung Nr. 1
vom 11. März 2021

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe

Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: BK 0012
Az.: 15.1 – 611 B 1 – BK 0012

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Flurbereinigungsbeschluss vom 15.02.2015

a) **Ausschluss**

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Ackendorf, Flur 1

67, 68/1, 68/2, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 77, 78/1, 78/2, 78/3, 79, 80/1, 80/2, 80/3, 81, 82, 83, 86/24, 86/25, 86/26, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92, 93/1, 93/2, 95, 96, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 101, 102/1, 102/2, 103, 106, 108, 109/1, 109/2,

118/104, 119/104, 120/105, 222/1, 227/64, 232/70, 235/71, 236/70, 237/71, 238/86, 243/86, 250/88, 251/112, 294/110, 323/1, 324/1, 372/30, 373/110, 374/110, 375/110, 376/110, 377/30, 378/110, 379/62, 380/62, 385/84, 386/84, 389/62, 390/62, 391/69, 392/69, 393/69, 394/1, 395/1, 415/84, 417/93, 418/111, 422/115, 423/88, 530

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 46,8282 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 89

Gemarkung Rottmersleben, Flur 3

181
Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 0,9573 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 1

b) **Hinzuziehung**

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Bebertal, Flur 9

8
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,2250 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Bebertal, Flur 10

9/20, 9/21, 9/22, 10/4
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 6,6451 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Hundisburg, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 8/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57/1, 72/1, 73, 74, 75, 76, 77, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 81, 82, 84/1, 84/2, 86/1, 108, 109, 110/1, 110/2, 113, 114/1, 115/1, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/8, 120, 123, 125/1, 125/2, 125/3, 160/6, 161/6, 162/6, 163/83, 165/83, 228/83, 229/83, 264/119, 265/119, 349, 350, 351, 352, 353
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 118,2060 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 62

Gemarkung Rottmersleben, Flur 2

91/8
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,0045 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1
Gemarkung Rottmersleben, Flur 5
576/14, 690/14, 720/12, 721/14, 839
Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 2,4872 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 5

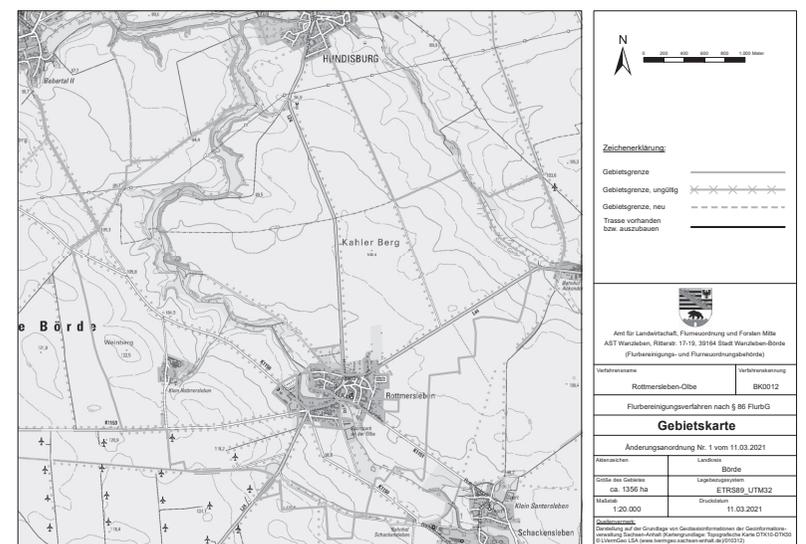
Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke entstanden:

alt: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstücke 170, 171, 172
neu: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstück 918
alt: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstücke 868
neu: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstück 919, 920

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.1 eine Fläche von insgesamt **1356,1350 ha**.

Im Auftrag

gez. Torsten Megel



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde